

# SATZUNG

Stand: 20.03.2019

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sozialberatung Ruhr e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein dient unmittelbar dem Zusammenschluss von Arbeitnehmern und ihren Familien, die neben ihrem sonstigen Einkommen wie z. B. Erwerbseinkommen etc. auch staatliche Transferleistungen beziehen müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese staatlichen Transferleistungen als ergänzende Leistungen bezogen werden oder ob diese Personen ausschließlich von Transferleistungen leben. Darüber hinaus vertritt der Verein die Interessen von Personen, die anderweitige Sozialleistungen beziehen, speziell Leistungen des SGB XII.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein, indem er die Interessen der vorgenannten Personengruppen gegenüber dem Gesetzgeber, den Gerichten, insbesondere den Sozialgerichten, den Verwaltungen und der Öffentlichkeit vertritt. Insbesondere vertritt er die Interessen der o. g. Personengruppen auch gegenüber politischen Parteien und wirkt insofern bei der politischen Willensbildung mit. Dies geschieht, indem er auf der einen Seite in persönlichen Gesprächen mit Vertretern der Verwaltung sowie des Gesetzgebers insbesondere auch der Parteien die Interessen der o. g. Personen vertritt, aber auch indem er Pressemitteilungen und Leserbriefe verfasst. Weiterhin wirkt er in verschiedenen Gremien und Zusammenschlüssen wie z. B. Ruhrkonferenz, Integrationskonferenz oder Bündnis für ein Sozialticket etc. mit. Weiterhin berät der Verein seine Mitglieder im Hinblick auf sozialrechtliche Fragen. Er fördert insofern das Wohlfahrtswesen i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des interreligiösen Dialogs i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Förderung des interreligiösen Dialogs als Unterform der Förderung der Religion verwirklicht der Verein, indem er entsprechende Veranstaltungen durchführt, auf denen Christen, Muslime und Juden ihre jeweilige Sicht zu philosophischen und gesellschaftlichen Fragen darlegen. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, ein besseres Verständnis der jeweilig anderen Religion bei den Zuhörern zu bewirken und insofern einen Beitrag zur Verminderung religiös motivierter Spannungen in der Gesellschaft zu leisten. Dies geschieht dadurch, dass der Verein zu öffentlichen Podiumsdiskussionen einlädt, auf denen die jeweiligen Religionsvertreter die unterschiedlichen Sichtweisen der jeweiligen Religionen herauszuarbeiten, aber auch die konkreten Übereinstimmungen wie es z. B. auf der Veranstaltung zum Thema Flüchtlinge oder Soziales geschehen ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass der Vorstand aus Christen, Muslimen und Juden besteht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, der/die Satzung anerkennt.

### **§ 5 Austritt, Ausschluss**

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die Annahme erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von drei Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber dem Bewerber durch den Vorstand abgelehnt wird.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Kündigung

Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von einem vollen Kalenderjahr nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- b. durch Tod,

bei juristischen Personen durch Auflösung.

- c. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt endgültig durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Rechte:
  - a. Die Mitglieder erhalten Beratung in allen Fragen von SGB II und ähnlichen Transferleistungen.

- b. Jedes Mitglied erhält ein Satzungsexemplar.
2. Aus dem Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:
- a. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Des Weiteren wird im Falle der Erhebung eines Widerspruchs bzw. der Durchführung von gerichtlichen Verfahren eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie der Gebühr für die Erhebung eines Widerspruchs bzw. der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung erlässt der Vorstand. Die Höhe der vorgenannten Beträge kann mit Wirkung auf das nächste Kalenderjahr durch den Vorstand geändert werden.
  - b. Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist in einer Beitrags- und Gebührensatzung geregelt, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen ist.
  - c. Adressenänderungen und ggfs. Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unmittelbar mitzuteilen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem/der

ersten Vorsitzenden,  
zweiten Vorsitzenden,  
dritten Vorsitzenden.

2. Die Amtszeit des/der ersten Vorsitzenden dauert bis zum Jahre 2012, die Amtszeit des/der zweiten Vorsitzenden bis zum Jahre 2010, die Amtszeit des/der dritten Vorsitzenden bis zum Jahre 2008. Nach Ablauf der vorgenannten Zeiten betragen die weiteren Amtszeiten jeweils vier Jahre.

Im Falle des Ausscheidens eines der Vorsitzenden tritt die Ersatzperson so in das Amt ein, dass die Amtszeit mit den vorgenannten Terminen endet.

Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie die erforderlichen Mitarbeiter berufen. Er ist

auch berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

4. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet alle zwei Jahre statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder Bekanntgabe in der Bochumer Tagespresse oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins einberufen.
3. Sie hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben und der Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes insbesondere zu beschließen über:
  - a. Entlastung des Vorstands,
  - b. Wahl des Vorstands,
  - c. Satzungsänderungen,
  - d. Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit einen Schriftführer für die Niederschrift.
5. Die Versammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge und Änderungsanträge der Tagesordnung werden vom Vorstand in der Geschäftsstelle ausgehängen. Über die Behandlung der verspätet eingehenden Anträge und Wahlvorschläge beschließt die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss binnen einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§ 10 Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Personen. Diese werden vom Vorstand ernannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Beirat berät den Vorstand in rechtlicher, politischer und medialer Hinsicht.

## **§ 11 Wählbarkeit**

In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die volljährig sind.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Der Antrag muss auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Verein Tacheles e. V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal, zu mit der Maßgabe, den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Bochum.

Anton Hillebrand  
1. Vorsitzender

Ruth Engler  
Vertreterin